

(2) Die Qualifizierung beginnt am und endet am

(3) Die Durchführung der Qualifizierung erfolgt

z. B.: im Abendlehrgang an der Betriebsakademie des VEB Der Unterricht findet an jedem Dienstag und Donnerstag von 16.30 Uhr - 19.30 Uhr statt.

§ 2

Zur Sicherung der regelmäßigen Teilnahme an der Qualifizierung und der erfolgreichen Beendigung der Qualifizierung wird vereinbart:

z. B.: An jedem Dienstag und Donnerstag während der Spätschicht wird die Arbeitszeit in die Normalschicht verlagert, um die Teilnahme am Lehrgang zu gewährleisten.

Als Betreuer wird der Meister, Koll..... eingesetzt.

§ 3

(1) Der Betrieb verpflichtet sich:

z. B.: Rückerstattung der persönlichen materielle Aufwendungen des Werkstätigen für die Anschaffung der erforderlichen Literatur.

Gewährung eines weiteren arbeitsfreien Tages je Woche entsprechend § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 12. Dezember 1972 über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die »Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen (GBl. II Nr. 74 S. 860).

Einsatz nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung als Meister im Bereich des Betriebes.

(2) Der Werkstätige verpflichtet sich:

z. B.: Einmal monatlich dem Meister über Verlauf und Ergebnis der Qualifizierung zu berichten.

Die gewährten Freistellungen von der Arbeit ausschließlich für die Vorbereitung auf den Unterricht und für das Selbststudium zu nutzen.

Zum Erwerb von Fertigkeiten im Bedienen von Anlagen eine Woche ein Praktikum im VEB durchzuführen.

§ 4

Festlegungen für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben:

z. B.: Zahlung eines Ausgleichs in Höhe des Durchschnittsverdienstes für die vereinbarte Freistellung von 6 Tagen von der Arbeit entsprechend § 77 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit.

Gewährung eines arbeitsfreien Tages je Woche entsprechend § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 12. Dezember 1972 über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für die Ausbildung zu Produktionsfacharbeiterinnen (GBl. II Nr. 74 S. 860).

Anerkennung der Arbeits- und Lebenserfahrungen und Durchführung der Facharbeiterausbildung in einem Jahr auf der Grundlage der Instruktion vom 22. Mai 1973 für die Anwendung der staatlichen Lehrpläne in der Ausbildung Werkstätiger zu Facharbeitern unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation, insbesondere der Arbeits- und Lebenserfahrungen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6/1973 S. 41).

Datum

Unterschrift des Werkstätigen

Unterschrift des Leiters

Anordnung Nr. Pr. 94/1*

— Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —

vom 22. November 1973

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 94 vom 20. Oktober 1972 — Erzeuger- und Abgabepreise für SALachtvieh — (GBl. II Nr. 66 S. 728) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 3 PreiszusAläge erhält folgende Fassung:

„PreiszusAläge

Zu den Erzeugerpreisen (Anlagen 1 und 2) sind naAstehende PreiszusAläge zu zahlen:

* Anordnung Nr. Pr. 94 vom 20. Oktober 1972 (GBl. II Nr. 66 S. 728)

1. Lebendvieh

Rinder

kg Lebendmasse/Abrechnungsmasse	Schlachtwertklassen Mast- und Mastochsen (ohne Jersey-Kreuzungen [F,])	Mast- und Mastochsen aus Jersey-Kreuzungen (Fi) sowie Färsen	vorgenutzte Färsen* und Kühe zwischen der 1. u. 2. Laktation, die für eine hohe Milchleistung nicht geeignet sind	
			M/Tier	M/Tier
ab 550 kg	A, B	250,-		
ab 500 kg	A, B	200,-		
ab 450 kg	A, B	150,-		
ab 400 kg	A, B, C	100,-	200,-	250,-
	D	100,-	200,-	200,-
ab 350 kg	A, B, C	—	100,-	150,-
	D	—	100,-	100,-
ab 300 kg	A, B, C, D	-	50,-	—

Die Verkäufer von Mastbullen und -oAsen aus Jersey-Kreuzungen (Fj) (J X SR oder J X F) sind verpflichtet, gegenüber den Käufern dieser Tiere die Abstammung entsprechend TGL 20837 — Kennzeichnung und Dokumentation — naAzuweisen.

Mastlämmer

Für Mastlämmer der SALaAtwertklassen A und B, die auf Grund von Mastverträgen produziert werden,

Januar bis Mai 60,— M/dt

Juni bis August 50,— M/dt

September bis Dezember 40,— M/dt.

Mastverträge für Lämmer werden von den SALaAtbetrieben mit LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen sowie kirchlichen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben abgeschlossen, die folgende Bedingungen erfüllen:

— Ausrichtung des Zweiges SAaufhaltung auf die Produktion von Mastlämmern,

— Sicherung der Reproduktion durch Zukauf auf Grund langfristiger Verträge oder durch eigene Aufzucht,

— vertragliche Produktion von mindestens 200 Mastlämmern im Jahr.

SAweine

Für SAweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von SAweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, bei Einhaltung der Vertragsbedingungen (Liefertermin, Lebendmasse/Abrechnungsmasse)

100,— M je Tier.

Für Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mastereien entfällt dieser Zusatzlag.

2. SALachtkörper

SALaAtkörper von Rindern

Gattung	Schlachtkörperwärmmasse - mindestens - kg	Fleischqualität	Schlachtkörperwärmmasse
			M/dt
Mastbullen und MastoAsen (ohne Jersey-Kreuzungen [F,])	310 290 260 230	I I I I, II, III	85,- 70,- 55,- 40,-
Mastbullen und MastoAsen aus Jersey-Kreuzungen (F,) sowie Färsen	220 190 160	I, II, III I, II, III I, II, III	85,- 50,- 30,-
Vorgenutzte Färsen* und Kühe zwischen der 1. und 2. Laktation, die für eine hohe Milchleistung nicht geeignet sind	230 215 190 180	I, II III I, II III	105,- 95,- 75,- 55,-

* auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen